VERORDNUNG (EWG) Nr. 487/85 DES RATES

vom 26. Februar 1985

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Rum, Arrak und Taffia der Tarifstelle 22.09 C I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten (1. März 1985 — 30. Juni 1985)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 136,

gestützt auf den Beschluß 80/1186/EWG des Rates vom 16. Dezember 1980 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (1), in der Fassung des Beschlusses 85/159/EWG (2), insbesondere auf Anhang IX,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Anhang IX des Beschlusses 80/1186/EWG sind Rum, Arrak und Taffia in den Grenzen eines Gemeinschaftszollkontingents zollfrei zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen. Die jährliche Kontingentsmenge ist auf der Grundlage einer in Hektoliter reinem Alkohol berechneten jährlichen Grundmenge festzusetzen, die der Menge der Einfuhren im besten der drei letzten Jahre, für die Statistiken vorliegen, zuzüglich einer Zuwachsrate von 18 v. H. entspricht. Diese Zuwachsrate kann entsprechend bestimmten Kriterien geändert werden. Gemäß Artikel 141 des genannten Beschlusses ist dieser Satz auf 27 v. H. zu erhöhen. Der Kontingentszeitraum läuft vom 1. Juli bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres. Die Gemeinschaft hat jedoch mit der Verordnung (EWG) Nr. 1835/84 (3) für die betreffenden Waren bereits ein Zollkontingent für die Zeit vom 1. Juli 1984 bis zum 28. Februar 1985 eröffnet. Es ist daher ein Zollkontingent für die Zeit vom 1. März bis zum 30. Juni 1985 zu eröffnen.

Die Gemeinschaftsstatistiken der Jahre 1981 bis 1983 zeigen, daß die größten Einfuhren der Gemeinschaft der betreffenden Waren mit Ursprung in den vorstehend genannten Ländern und Gebieten 1981 mit 52 283 Hektoliter reinem Alkohol stattfanden. Seit Ende 1983 besteht in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Produktion der betreffenden Waren mehr. Deshalb haben die Einfuhren in die Gemeinschaft 1983 nur 13 293 Hektoliter erreicht. In dieser Sachlage scheint es angezeigt, nur ein Zollkontingent zu eröffnen, dessen Höhe einerseits die Einfuhr der Reste der Lagerbestände ermöglichen würde und die andererseits die Möglichkeit einer etwaigen Einrichtung einer neuen Produktionseinheit berücksichtigen würde. Deshalb ist es angebracht, die Höhe des Gemeinschaftszollkontingents für den Zeitraum vom 1. März bis 30. Juni 1985 auf 5 000 Hektoliter reinen Alkohol festzusetzen.

Wegen der Besonderheit der betreffenden Waren und ihrer Empfindlichkeit auf den Märkten der Gemeinschaft ist es angebracht, ausnahmsweise ein Ausschöpfungssystem vorzusehen, das auf einer einmaligen Aufteilung auf die Mitgliedstaaten beruht.

In Anbetracht der tatsächlichen Entwicklung der Märkte für die betreffenden Waren, des Bedarfs der Mitgliedstaaten und der wirtschaftlichen Aussichten für den betreffenden Zeitraum können die Hundertsätze für die Beteiligung an der Kontingentsmenge wie folgt festgelegt werden:

Benelux	10,
Dänemark	20,
Deutschland	24,
Griechenland	1,
Frankreich	10,
Irland	10,
Italien	5,
Vereinigtes Königreich	20.

Es ist angezeigt, die Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in die Gemeinschaft zu verfolgen und deshalb diese Einfuhren zu überwachen.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

(1) ABl. Nr. L 361 vom 31. 12. 1980, S. 1
(2) Siehe Seite 25 dieses Amtsblatts.
(3) ABl. Nr. L 172 vom 30. 6. 1984, S. 8.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. März 1985 bis 30. Juni 1985 sind Rum, Arrak und Taffia der Tarifstelle 22.09 C I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den Ländern und Gebieten im Sinne des Artikels 1 des Beschlusses 80/1186/EWG in den Grenzen eines Gemeinschaftszollkontingents von 5 000 Hektoliter reinem Alkohol zollfrei zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen.

(2) Die auf die in Absatz 1 genannten Waren anwendbaren Ursprungsregeln sind die Regeln in Anhang II des Beschlusses 80/1186/EWG.

(3) Im Rahmen seiner in Artikel 2 genannten Quote wendet die Republik Griechenland die gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen der Beitrittsakte von 1979 und der Verordnung (EWG) Nr. 439/81 [1] berechneten Zollsätze an.

Artikel 2

Das in Artikel 1 genannte Zollkontingent wird wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

	(in Hektoliter reinen Alkohols)
Beneluxe	500,
Dänemark	1 000,
Deutschland	1 200,
Griechenland	50,
Frankreich	500,
Irland	500,
Italien	250,
Vereinigtes Königreich	1 000.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten verwalten die ihnen zugeteilten Quoten nach ihren eigenen für diesen Bereich geltenden Vorschriften.

(2) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird auf der Grundlage der Einfuhren der betreffenden Waren mit Ursprung in den betreffenden Ländern und Gebieten festgestellt, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr gestellt werden.

Artikel 4

(1) Nach Artikel 6 des Anhangs IX des Beschlusses 80/1186/EWG unterliegen die Einfuhren der betreffenden Waren mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten einer gemeinschaftlichen Überwachung.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens am fünfzehnten Tag jedes Monats Übersichten über die Einfuhren, welche im Vormonat tatsächlich auf ihre Quote angerechnet worden sind. Dies gilt nur für Waren, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr gestellt werden und für die eine den Regeln des Artikels 1 Absatz 2 entsprechende Warenverkehrsbescheinigung vorliegt.

(3) Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten regelmäßig über den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmenge.

(4) Soweit erforderlich, können auf Antrag eines Mitgliedstaats oder auf Initiative der Kommission Konsultationen eröffnet werden.

Artikel 5

Die Kommission trifft in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten alle zweckdienlichen Maßnahmen im Hinblick auf die Anwendung dieser Verordnung.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. März 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 26. Februar 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

F. PANDOLFI

---

[1] ABl. Nr. L 53 vom 27. 2. 1981, S. 19.